



MERKBLATT ERLEICHTERTE UND ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

Gesetzliche Grundlagen

Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG)
Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV)
Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG)
Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Es wird unterschieden zwischen einer ordentlichen und erleichterten Einbürgerung. Die ordentliche Einbürgerung wird im Kanton Schwyz erstinstanzlich von den Gemeinden geprüft. Die erleichterte Einbürgerung beginnt auf Bundesebene (Staatssekretariat für Migration SEM) und wird zusätzlich von den kantonalen Stellen geprüft. Die Gemeinden sind in diesen Prozess nicht involviert.

Formelle Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung:

Art. 21 Eidg. Bürgerrechtsgesetz, Absatz 1 und 2

Nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gestellt werden, wenn sie oder er

- a. seit **drei** Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt und
- b. sich insgesamt **fünf Jahre** in der Schweiz aufgehalten hat, wovon **ein Jahr** unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch auch stellen, wenn sie oder er:

- a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Ein Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person mit Bürgerrecht nach der Heirat erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

⁴ Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Staatssekretariat für Migration (SEM) unter folgendem Link:
<https://www.sem.admin.ch/content/sem/de/home/themen/buergerrecht/faq.html>

Formulare für eine erleichterte Einbürgerung können Sie via E-Mail bei folgender Adresse bestellen:
einbuengerung@sem.admin.ch



Formelle Voraussetzung für eine ordentliche Einbürgerung

Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- a) Niederlassungsbewilligung C
- b) 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- c) Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch sechs Jahre zu betragen.
Nur zur Hälfte angerechnet werden die Aufenthaltstitel einer vorläufigen Aufnahme (F).
Nicht angerechnet werden der Ausweis N (Asylsuchende) und L (Kurzaufenthalt).
- d) Eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Bürger weisen aus:
fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und dreijährige Dauer der eingetragenen Partnerschaft

Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Feusisberg.

Materielle Kriterien

Bundesebene

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) erfolgreich integriert ist:
 - Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung
 - Verständigung in einer Landessprache im Alltag in Wort und Schrift
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
 - Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners und/oder der minderjährigen Kinder
- b) mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist:
 - Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz
 - Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz
 - Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern
- c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt:
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen:
 - Terrorismus
 - gewalttätiger Extremismus
 - organisierte Kriminalität
 - verbotener Nachrichtendienst



Kantonebene

Wer sich um das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse für die Erteilung des Bürgerrechts geeignet sein. Geeignet ist, wer

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde vertraut ist;
- c) einen tadellosen Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

Der Gesuchsteller muss eine Charta unterzeichnen, in der er bekundet, die grundlegenden Werte der Verfassung zu akzeptieren.

Die **Eignung** für das Feusisberger bzw. Schwyzer Bürgerrecht zeigt sich insbesondere durch die Erfüllung folgender Kriterien:

Deutschkenntnisse

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorliegt;
- c) über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt oder
- d) über ein Sprachdiplom verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorliegen.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geographie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung.



Finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn:

- a) das Betreibungsregister für die letzten **fünf Jahre** keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten **fünf Jahren** keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den **fünf Jahren zuvor** bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; sowie
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Leumund

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn:

- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten **fünf Jahren** vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1000.00 verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Einbezug der Ehegatten

Ehegatten können gemeinsam oder individuell eingebürgert werden. Stellen beide Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, haben beide Parteien sämtliche materielle Kriterien zu erfüllen. Die Ehegatten werden anlässlich der Anhörung getrennt befragt.

Einbezug der Kinder

Die unmündigen Kinder der Gesuchstellenden werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen. Kinder, die das 16. Altersjahr erreicht haben, müssen ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrecht schriftlich erklären (Art. 31 BüG). Bis zum vollendeten 11. Altersjahr entfallen bei den Kindern der Deutschtest und der Nachweis der gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse.

Kinder ab vollendetem 8. Altersjahr können auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch unter der Erfüllung aller materiellen Kriterien stellen. Allerdings braucht es auch hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Verfahren

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt ein Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag auf Erhalt des Gemeindebürgerrechts ist bei der Wohngemeinde einzureichen. Die Unterlagen werden beim Erstgespräch erklärt und abgegeben. Für das Erstgespräch melden Sie sich bitte vorgängig unter **044 787 31 39** beim Sekretariat der Bürgerrechtskommission an.



Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird die erste Gebühr für das ordentliche Einbürgerungsverfahren fällig. Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt sowie im Höfner Volksblatt ausgeschrieben.

Jeder Gesuchsteller ist von der Bürgerrechtskommission persönlich anzuhören.

An der Anhörung werden die persönlichen Verhältnisse, das Vertraut sein mit dem gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben in der Schweiz, als auch die Integration der Familienangehörigen geprüft. Kinder, die in das Gesuch miteingebunden sind, werden ab dem erfüllten 11. Lebensjahr ebenfalls an der Anhörung befragt.

Nach der Befragung stellt die Bürgerrechtskommission zuhanden des Gemeinderates einen entsprechenden Antrag (Vernehmlassung zu Händen der Gemeindeversammlung oder Empfehlung Rückzug des Gesuchs).

Ohne Gegenantrag werden die Bewerber von der Gemeindeversammlung, an der die **persönliche Anwesenheit** der Gesuchsteller vorausgesetzt wird, in das Bürgerrecht der Gemeinde Feusisberg aufgenommen.

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Bei positiver Beurteilung des Gesuchs wird es an das kantonale Departement des Innern (Abteilung Bürgerrechtsdienst), Schwyz, übergeben. Dieses beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Sobald vom Staatssekretariat für Migration (SEM) die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, wird das Gesuch vom Departement des Innern, Schwyz, weiter bearbeitet und schliesslich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt üblicherweise zweimal jährlich in einem Sammelbeschluss. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat wird den Neubürgern die Bürgerrechtsurkunde übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren abgeschlossen und der Gesuchsteller kann den Pass als Schweizer Bürger beantragen.

Kosten

Allgemein

Gebühren für Bescheinigungen (Betreibungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.) sowie für die Beschaffung von Zivilstandsdokumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

Gemeinde

Einzelpersonen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene):	CHF	3'200.-*
Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft:	CHF	4'200.-*

*Zuschlag pro Kind (bis zum vollendeten 11. Lebensjahr)	CHF	200.-
---	-----	-------

*Zuschlag pro Kind (12 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)	CHF	500.-
--	-----	-------

Darin enthalten sind die Wohnsitzbestätigung, die Bescheinigungen der Steuer- sowie Fürsorgebehörde der Gemeinde Feusisberg.

In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand mit CHF 100.- pro Stunde verrechnet.

Bei Nichteintreten oder Ablehnung des Gesuches werden die aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt.



Kanton

CHF 100.- bis CHF 1'000.-

Bund

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (bis ca. CHF 300.-)

Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können eins bis zwei Jahre vergehen. Die Gesuche werden in der Gemeinde nach ihrem Eingang behandelt.

Informationen im Internet

www.feusisberg.ch
www.sz.ch → Rubrik Personenstand/Bürgerrecht
www.bfm.admin.ch

Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Merkblatt beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, § 2 kBÜG.

Literaturhinweise

Bürgerrechtsbroschüre „Das Schweizer Bürgerrecht“, Auflage 2012,
(ISBN 978-3-03743-090-3, Verlag Fuchs, www.verlag-fuchs.ch)

Schweiz in Sicht, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, besonders geeignet für Jugendliche ab 12 Jahren
(ISBN 978-3-03713-182-4, www.lehrmittelverlag.com)

Die Schweiz verstehen
(hep - der Bildungsverlag, www.hep-verlag.ch)

Der kleine Schweizermacher - Alles Wichtige über unser Land
(hep - der Bildungsverlag, www.hep-verlag.ch)

Aktuelle Informationen über den Bund:

Der Bund kurz erklärt
(Kostenlose Broschüre, erhältlich bei der Schweizerischen Bundeskanzlei, Informationsdienst, Bundeshaus West, 3003 Bern, Bestellung und Download unter www.admin.ch)



Verfahrensablauf
Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

